

**Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen, die
Mitwirkung an Prüfungen und Sonderregelungen zur Lehrvergütung für
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an
der Hochschule für Musik Nürnberg**

gemäß Beschluss der Hochschulleitung vom 10. Dezember 2024

Gemäß Nr. 2.4.2 Satz 2 (i.V.m. Nr. 4.1 Satz 3) und Nr. 2.4.2 Satz 6 der Lehrauftrags- und Vergütungsvorschriften (LLHV) für die staatlichen Hochschulen vom 09. März 2020 erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Lehrauftrags-/Lehrvergütungsrichtlinie:

Inhaltsverzeichnis

1. Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen.....	1
1.1 Voraussetzung für die Vergabe eines Lehrauftrags	1
1.2 Vergabe eines Lehrauftrags	2
1.3 Vergütung für die Lehrauftragsstunden	2
1.4 Vergütung und Anrechnung der Betreuung von Abschlussarbeiten.....	4
1.5 Einstellung von Lehrveranstaltungen	4
1.6 Erstattung von Fahrtkosten	4
1.7 Auszahlung der Lehrauftragsvergütungen	4
2. Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen als Gastlerende	5
3. Sonderregelungen zur Lehrvergütung für ausgeschiedene Hochschullehrerinnen und	5
Hochschullehrern und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	5
4. Aufwandsentschädigung	5
5. Sonstige Regelungen	6

1. Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

1.1 Voraussetzung für die Vergabe eines Lehrauftrags

Gemäß Art. 83 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 5 BayHIG sollen Lehrbeauftragte ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie pädagogische Eignung und i.d.R. eine mindestens dreijährige berufliche Praxis nachweisen. Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen des zu erteilenden Lehrauftrags entspricht, können bei Vorliegen eines

besonderen dienstlichen Interesses davon abweichend ausnahmsweise auch Personen bestellt werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung vorweisen.

Voraussetzung für die Erteilung eines vergüteten Lehrauftrages ist, dass der Hochschule Haushaltsmittel in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen (Haushaltsvorbehalt).

1.2 Vergabe eines Lehrauftrags

Lehraufträge werden in der Regel zum Wintersemester und für zwei aufeinanderfolgende Semester (Studienjahr) erteilt. Sind größere Schwankungen bei den Lehrauftragsstunden im Laufe des Studienjahres zu erwarten, sollen Lehraufträge nur für ein Semester erteilt werden.

Die Obergrenzen für Lehraufträge betragen bei Lehraufträgen zur Wahrnehmung der Aufgaben von Professorinnen und Professoren in künstlerischen Fächern 9,25 SWS, der Aufgaben von Professorinnen und Professoren in wissenschaftlichen Fächern 4,25 SWS und der Aufgaben von Lehrkräften für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rats 10,75 SWS. Die zu bestellenden Lehrbeauftragten müssen vor der Vergabe des Lehrauftrags bestätigen, dass die Höchstgrenze der Semesterwochenstunden durch Lehraufträge an staatlichen bayerischen Hochschulen in der Summe nicht überschritten wird. Die Plausibilität der Bestätigung wird anlassbezogen geprüft.

1.3 Vergütung für die Lehrauftragsstunden

Die Festlegung der Höhe der Vergütung der Lehrauftragsstunden erfolgt anhand eines Bewertungssystems der Lehrveranstaltung, welches die folgenden Punkte berücksichtigt und gemäß den Lehrauftrags- und Vergütungsvorschriften anzuwenden ist:

- Inhalt der Lehrveranstaltung
- Erforderliche Vor- und Nachbearbeitung
- Umfang und Intensität der Veranstaltungsabschlussprüfungen
- Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung

	nicht relevant	wenig relevant	relevant	sehr relevant
Inhalt der Lehrveranstaltung (z. B. erforderliche Qualifikation)				
erforderliche Vor- und Nachbearbeitung (Klassenabende, Fachdidaktik, Korrepetition)				
Umfang und Intensität der Veranstaltungsabschlussprüfungen				
Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung (HF, PF, WPF, optionales Studienangebot?)				

nicht relevant: 0 Punkte / wenig relevant: 1 Punkt / relevant: 2 Punkte / sehr relevant: 3 Punkte

Aus den Bewertungen in diesen vier Bereichen errechnet sich eine Gesamtpunktzahl, anhand derer die jeweiligen Vergütungsstufen festgesetzt werden:

Punkte	Unterrichtsfach	Vergütungshöhe
1	unbesetzt	
2	unbesetzt	
3	unbesetzt	
Vergütungsstufe A		
4	z. B. Wahlpflicht	47,00 €
5	z. B. Englisch/Brasilianisch, Fakultativer Unterricht, Rohr-/Klavierbau, SQ, Stimmbildung/Sprecherziehung, Unterrichtsbegleitung	47,00 €
Vergütungsstufe B		
6	z. B. Auftrittstraining, Bewegung/Tanz, Historischer Tanz, Musikpädagogik WPF, NF, NF/Profilschwerpunkt, Satzprobe, Schlagtechnik, Szenische Unterrichte	51,00 €
7	z. B. EMP spezifische Praxisfächer, Italienisch, Sprecherziehung/Sprachgestaltung	51,00 €
8	z. B. Combo, Ensembleleitung, Jazz-Rhythmik, Kammermusik, Korrepetition, Musik und Technik, Musiktheorie, Nebenfach, Operngeschichte/Dramaturgie, Orchesterstudien, PF Tasteninstrument/POK/GB, Stimmbildung Jazz, Technik/Transkription	51,00 €

Vergütungsstufe C		
9	z. B. Berufskunde	55,00 €
10	z. B. Musikwissenschaft	55,00 €
11	z. B. HF/ZF ohne EP	55,00 €
Vergütungsstufe D		
12	z. B. HF/ZF mit EP, HF/ZF mit EP Jazz, Fachdidaktik/Literaturkunde/Hospitation/Lehrpraxis	59,00 €

Die mit den übertragenen Unterrichtseinheiten verbundenen Prüfungen (Veranstaltungsabschlussprüfungen) werden nicht gesondert vergütet. Dieser Aufwand ist bei der Festsetzung der Höhe der Lehrauftragsvergütung bereits berücksichtigt.

Soweit Lehraufträge nur für die Durchführung von Prüfungen erteilt werden (ohne entsprechende Unterrichtseinheiten), ist die Prüfungstätigkeit auf die Höchstsemesterwochenzahl anzurechnen. Eine Lehrveranstaltungsstunde (45 Min/60 Min) entspricht dabei drei Stunden Prüfungstätigkeit. Die Vergütung richtet sich nach dem der Prüfung zugrunde liegenden Unterrichtsfach.

1.4 Vergütung und Anrechnung der Betreuung von Abschlussarbeiten

Ein Lehrauftrag als Betreuerin bzw. Betreuer oder Erstgutachterin bzw. Erstgutachter von Abschlussarbeiten wird bei Lehrbeauftragten mit 185,00 €, als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter mit 90,00 € vergütet.

1.5 Einstellung von Lehrveranstaltungen

Beträgt die Teilnehmendenzahl einer Lehrveranstaltung weniger als fünf Personen oder ist absehbar, dass die Lehrveranstaltung nicht regelmäßig durchgeführt wird, so ist dies dem Büro für Studien- und Lehrorganisation unverzüglich mitzuteilen; die Veranstaltung kann dann eingestellt werden; dies gilt nicht bei Lehrveranstaltungen, die als Einzelunterricht oder Kleingruppenunterricht konzipiert sind. Bei der Erteilung des Lehrauftrages kann für die Vorbereitung der eingestellten Veranstaltung auf Basis des unter Punkt A Nr. 3 dargestellten Bewertungssystems eine Kompensation in Höhe von 200,00 € vereinbart werden.

1.6 Erstattung von Fahrtkosten und Übernachtungskosten

Lehrbeauftragten, die ihren Hauptwohnsitz nicht am Hochschulort oder dessen Einzugsgebiet (20 km einfache Fahrtstrecke) haben, wird ein pauschaler Fahrtkostenzuschuss je Studienjahr in Höhe des Preises einer Bahncard 50, 2. Klasse (Stand Oktober des jeweiligen Studienjahres) gewährt. Die Auszahlung der Fahrtkostenpauschale erfolgt dabei hälftig zusammen mit der Endabrechnung des jeweiligen Semesters. Änderungen des Wohnsitzes sind dem Sachgebiet A: Personalangelegenheiten unverzüglich mitzuteilen.

Ausnahmeregelung (gilt ausschließlich für Korrepetition): Lehrbeauftragten im Fach Korrepetition, die ihren Hauptwohnsitz nicht am Hochschulort oder dessen Einzugsgebiet (20 km einfache Fahrtstrecke) haben, wird für die Abnahme von Prüfungen, die nicht mit den übertragenen Unterrichtseinheiten einhergehen, im jeweiligen Prüfungsmonat zusätzlich ein pauschaler Fahrtkostenzuschuss in Höhe des Preises eines Deutschlandtickets gewährt (Stand Februar bzw. Juli eines Jahres). Die Anzahl der abrechenbaren Prüfungsmonate ist auf zwei Monate begrenzt.

Übernachtungskosten können generell nicht erstattet werden.

1.7 Auszahlung der Lehrauftragsvergütungen

Die Lehrbeauftragten erhalten monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 80 % des auf einen Monat entfallenden Anteils an der Gesamtvergütung. Der Restbetrag der Vergütung wird am Ende eines Semesters nach den tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden zusammen mit der Fahrkostenerstattung abgerechnet.

Hierzu ist es notwendig, dass die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulare vollständig ausgefüllt eingereicht werden. Abschläge für Lehraufträge, die erst während des laufenden Semesters erteilt wurden, können nicht gezahlt werden. Wird das

Deputat eines Lehrauftrags während des laufenden Semesters verändert, kann auch hier keine Anpassung der Abschlagszahlung erfolgen; im Falle der Deputatsabsenkung entfällt zur Vermeidung von Überzahlungen die letzte Abschlagszahlung.

Die Abrechnungen sind aufgrund haushaltrechtlicher Vorgaben (vgl. VV zu Art. 70 BayHO) von der zuständigen Einheit auf sachliche Richtigkeit zu prüfen.

2. Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen als Gastelehrende

Lehraufträge zur Ergänzung des Lehrangebots im Rahmen von Workshops und Meisterkursen (Lehrveranstaltungen, die von den Dienstaufgaben des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nicht umfasst sind oder für die ein besonderes Bedürfnis daran besteht, dass eine Expertin oder ein Experte aus der beruflichen Praxis die Lehrveranstaltung durchführt) können semesterunabhängig, z.B. als Blockveranstaltung unter der Voraussetzung vergeben werden, dass die dafür notwendigen Mittel genehmigt wurden (z. B. im Rahmen der Sitzung zur Verwendung von Studienzuschüssen). In diesem Fall kann entsprechend Nr. 2.4.3 und Nr. 2.4.4 LLHVV ein Lehrauftragssatz in der Höhe von bis zu 90,00 € angewendet werden.

Nachgewiesene Reisekosten können vorbehaltlich der entsprechenden Genehmigung im Falle der Verwendung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel bis zur zweiten Klasse erstattet werden. Bei Benutzung eines PKW können bis 0,25 € pro Kilometer (kürzeste Strecke) erstattet werden. Übernachtungskosten können vorbehaltlich der entsprechenden Genehmigung bis zu 80,00 € pro Nacht erstattet werden.

3. Sonderregelungen zur Lehrvergütung für ausgeschiedene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Professorinnen und Professoren, die in den Ruhestand getreten oder aus sonstigen Gründen ausgeschieden sind, wird für Lehrveranstaltungen, die für die Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt.

Nach Art 54. Abs. 1 Nr. 2 BayHIG sollen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Jahr (eine Lehrveranstaltungsstunde pro Semester) unentgeltlich durchführen. Darüber hinaus gehende Lehrveranstaltungsstunden werden der Honorarprofessorin bzw. dem Honorarprofessor vergütet. Die Regelungen unter Punkt A Nr. 2 bis 7 finden entsprechend Anwendung.

4. Aufwandsentschädigung

Auf Antrag der bzw. des Prüfungskommissionsvorsitzenden kann im Ausnahmefall (z.B. bei krankheitsbedingtem Ausfall von festangestellten Kolleginnen bzw. Kollegen) und wenn die Prüfungstätigkeit nicht anderweitig sichergestellt werden kann, für die Mitwirkung

- a) an Eignungsprüfungen sowie
- b) an Prüfungen einer Lehrveranstaltung, die nicht mit den übertragenen Unterrichtseinheiten ein-hergehen



durch Lehrbeauftragte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 120,00 € pro Einzeltag gewährt werden. Es erfolgt keine Anrechnung auf die Obergrenze nach Punkt A Nr. 2.

Für die Klavierbegleitung in Prüfungen und Berufungs- und sonstigen Stellenbesetzungsverfahren wird für Lehrbeauftragte ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,00 € pro Zeitstunde gewährt. Es erfolgt keine Anrechnung auf die Obergrenze nach Punkt A Nr. 2.

5. Sonstige Regelungen

Diese Richtlinie tritt per Beschluss der Hochschulleitung vom 10.12.2024 mit Wirkung zum 10.12.2024 in Kraft.

Nürnberg, den 10.12.2024

Prof. Rainer Kotzian
Präsident